

STATUTEN

VEREIN

kulturPRATTELN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen " kulturPRATTELN" (nachstehend "Verein") besteht ein Verein i.S. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln.

§ 2 Zweck

¹ Der Verein trägt mit einem vielfältigen Veranstaltungsprogramm zu einem attraktiven kulturellen Angebot in Pratteln bei. Er ist in der Gestaltung des Programms frei, achtet dabei jedoch

- auf künstlerische Qualität,
- auf eine ausgewogene Mischung der verschiedenen Kunstformen und –sparten,
- auf eine Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungskreise,
- auf die Abstimmung seiner Tätigkeit mit anderen im kulturellen Bereich aktiven kommunalen und kantonalen Vereinigungen und Institutionen,
- auf zweckgerichtete und wirtschaftliche Verwendung des jährlichen Gemeindebeitrags an seine Tätigkeit.

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Subventionen der öffentlichen Hand
- c. Erträge aus der Vereinstätigkeit und aus dem Vereinsvermögen
- d. Zuwendungen aller Art

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

§ 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand geschickt werden.

³ Vereinsmitglieder können unter Angabe eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Jahresbeiträge zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge auf Antrag des Vorstands fest.

III. Organisation

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

§ 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidium geleitet. Unter Vorbehalt besonderer statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen entscheidet sie mit einfachem Mehr der Stimmenden.

² Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vereinspräsidium und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts, des Revisionsberichts sowie Genehmigung des Protokolls und der Reglemente;
- b. Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisionsstelle;
- c. Abnahme des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets;
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g. Aufsicht über die anderen Organe des Vereins;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester auf Einladung des Vorstandes statt.

² Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann jederzeit die Einberufung verlangen.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen.

⁴ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

§ 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand separat geregelt.

³ Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Vorstand inklusive dem Präsidium konstituiert sich selbst.

⁵ Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen.

⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁷ Sofern der Vorstand keine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. operative Geschäftsführung
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c. Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- d. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- e. Erlass und Änderung von Reglementen.

² Der Vorstand nimmt alle übrigen Aufgaben des Vereins wahr, welche nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

³ Die Tätigkeit als Vorstand kann per Reglement mit einem angemessenen Entgelt entschädigt werden.

§ 15 Revisionsstelle

¹ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Geschäftsbericht erstellt.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge-Erteilung gegenüber dem Vorstand.

IV. Änderung, Auflösung

§ 16 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist mindestens eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren einsetzt, führt der Vorstand die Liquidation durch.

³ Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Das Vereinsvermögen ist einer anderen ideellen Vereinigung mit

ähnlicher Zweckverfolgung zuzuwenden. Beiträge von Gemeinden sind, sofern sie im betreffenden Jahr noch nicht eingesetzt wurden, an diese zurückzuerstatten.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 0x.0x.17 genehmigt und am 01.01.18 in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 18.04.2008.

Pratteln, den 19.12.2017

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stefan Löw

Thomas Vogelsperger